

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
■ 10. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 2 ■ Mai 2007 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■

Messe „Die 66“

ADG erfolgreich auf der größten deutschen Messe für alle ab 50.

Liebe Freunde der ADG, mit unerwartetem Erfolg nahm die Aktion Demokratische Gemeinschaft e. V. - ADG im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit erstmals an einer Messe teil. "DieMesse66" im M,O,C, München bot vom 20. bis 22. April 2007 das Forum, sich dem interessierten Publikum ab 50 zu präsentieren.

Viele Kooperationswünsche von anderen Organisationen zeigten, dass die Aufklärungsarbeit der ADG ankommt und dass es sich lohnt, für mehr Gerechtigkeit im Staat zu kämpfen.

Das zur Verfügung gestellte Informationsmaterial zu permanenten Kürzungen und Nullrunden bei den Renten, zum Alterseinkünftegesetz, zu den versicherungsfremden Leistungen, zur Zweiklassengesellschaft in der Renten- und Krankenversicherung, zur Bürgerversicherung, zur Witwen- und Witwerrente und zu den Rentenreformen fand weit über der Erwartung liegende Beachtung, weil es in einfacher und klarer Form die komplizierten Zusammenhänge anschaulich darstellt.

Sämtliche Publikationen sind auf der Homepage der ADG <http://www.adg-ev.de> abrufbar.

Höhepunkt des Auftritts der ADG war der mit zahlreichen Schaubildern unterlegte Vortrag des stellvertretenden Vorsitzenden der ADG, Herrn Otto W. Teufel, zum Thema "Rentenrecht oder eher Rentenunrecht". Die Aussagen zur höchstrichterlich praktizierten Rechtsprechung überraschten die Zuhörer und hinterließen erstaunte und verärgerte Gemüter, während die volle Anerkennung für die detaillierten Ausführungen und der Aufdeckung der Ungerechtigkeiten dem Redner galt.

Die Aktion Demokratische Gemeinschaft e. V. - ADG bedankt sich bei allen Messebesuchern. Das gezeigte Interesse und die positive Resonanz, welche die vielen Gespräche und der Vortrag hervorgebracht haben, sind für die ADG ein Ansporn, den eingeschlagenen Weg mit Engagement und Beharrlichkeit weiter zu beschreiten.

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de

..... aus dem Inhalt	
➤ Messe „Die 66“	1
➤ BVerfG-Urteil zum Rentenrecht	2
➤ BVerfG-Urteil zum Pensionsrecht	3
➤ BSG-Urteil zur Nullrunde 2004	4
➤ Gebühren für SG-Verfahren	4
➤ BSG weist Beschwerde ab	4
➤ DRV-Bund unterstützt Rentner bei der Steuererklärung	5
➤ Einkommensteuerbescheid 2006 neuer Einspruch	5
➤ Klagen vor den Finanzgerichten	6
➤ Hilfe bei Fragen zu Hartz IV	6

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
Starenweg 4, 82223 Eichenau

Albert Hartl, 1. Vorsitzender
☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com

Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
☎ 089-9031411 otto.w.teufel@t-online.de

Redaktion:

Helmut Ptacek
☎ 08062-6898 helmut@ptacek-home.de

Otto W. Teufel
☎ 089-9031411
otto.w.teufel@t-online.de

Helmut Wiesmeth
☎ 08456-5900 hwlenting@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Otto W. Teufel ☎ 089-9031411

Helmut Wiesmeth ☎ 08456-5900

Urteil des BVerfG zum Rentenrecht

Berücksichtigung und Bewertung der ersten Berufsjahre

Nach mehr als sieben Jahren hat das BVerfG am 27.02.2007 entschieden (Az.:1 BvL 10/00), „dass die Neuregelung bei der Berücksichtigung und Bewertung der ersten Berufsjahre durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz ab 01.01.1997 mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit sie die rentenrechtliche Bewertung der ersten Berufsjahre solcher Versicherter mindert, die Versicherungslücken als Folge eines Wechsels in einen anderen Erwerbsstatus aufweisen.“

Wesentliche Punkte der Begründung:

„Besonders beschwert sind durch die zur Prüfung gestellte Vorschrift - wie das Bundesministerium dargelegt hat - typischerweise solche Personen, die nach der Berufsausbildung einige Jahre versicherungspflichtig beschäftigt waren, wegen eines Wechsels in die Selbständigkeit aber der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr angehören oder nur noch Mindestbeiträge zahlen, um sich bestimmte rentenrechtliche Vorteile zu erhalten.“

Anmerkung: Offensichtlich hat hier das Gericht die falschen Berater. Ein viel größerer betroffener Personenkreis sind Frauen, die wegen Kindererziehung ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben und durch diese Rechtsänderung erhebliche Einbußen hinnehmen mussten. Sie müssen jetzt mindestens vier Kinder haben, um nicht schlechter gestellt zu sein als vor der Einführung der Kindererziehungszeit im Jahre 1986.

„Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz des Art. 14

GG für Rentenanwartschaften schließt deren Umgestaltung durch eine Änderung des Rentenversicherungsrechts nicht schlechthin aus. Soweit in schon bestehende Anwartschaften eingegriffen wird, ist zu berücksichtigen, dass in ihnen von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist. Eine Unabänderlichkeit der bei ihrer Begründung bestehenden Bedingungen widerspricht dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auch auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht. Eingriffe in rentenrechtliche Anwartschaften müssen allerdings einem Gemeinwohlzweck dienen und verhältnismäßig sein.“

Anmerkung: Nach wie vor muss für das BVerfG die Aufteilung der Bevölkerung auf verschiedene Altersvorsorgesysteme, die auf den Ständestaat des 19. Jahrhunderts zurückgeht, dafür herhalten, dass elementare Grundrechte für Arbeitnehmer außer Kraft gesetzt und durch die politische Gestaltungsfreiheit (Willkür) ersetzt werden. Bei anderen Altersvorsorgesystemen gelten selbstverständlich entweder das Vertragsrecht (berufsständische Versorgungswerke, private Altersvorsorge) oder der direkte Schutz der Verfassung (Beamtenversorgung). S. auch Entscheidung des BVerfG 2 BvL 11/04 vom 20.03.2007. Im November 2005 hat der Sachverständigenrat darauf hingewiesen, dass in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung insgesamt 65 Mrd. Euro an Bundesmitteln

fehlen, um alle versicherungsfremden Leistungen abzudecken, Aufwendungen, an denen sich auch Verfassungsrichter nicht beteiligen müssen.

„Auch nach Erreichen des 55. Lebensjahres sind gesetzliche Eingriffe in Anwartschaften nach Maßgabe der dargestellten Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig.“

„Der in der gesetzlichen Regelung liegende Eingriff in die Anwartschaft ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt und genügt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Der Gesetzgeber verfolgte mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz, das die zur Prüfung gestellte Regelung enthält, in erster Linie das Ziel, die Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern. Die wirtschaftliche Situation der Rentenversicherungsträger war in der ersten Hälfte der 1990er Jahre durch einen massiven Anstieg der Ausgaben gekennzeichnet, denen kein ausreichendes Beitragsaufkommen gegenüberstand. Dafür gab es mehrere Gründe. Die Frühverrentung nahm zu. Der Zuzug von Aussiedlern und Spätaussiedlern bewegte sich in der ersten Hälfte der 1990er Jahre auf einem hohen Niveau. Die Überleitung der Renten aus dem Beitrittsgebiet belastete die Rentenkassen erheblich. Der Bund hatte nur einen Teil der Aufwendungen für die übergeleiteten Renten übernommen (§ 15 Abs. 1 AAÜG). Zudem entwickelte sich die wirtschaftliche Lage in Ostdeutschland schlechter als zuvor angenommen worden war. Hinzu kam, dass die wirtschaft-

liche Entwicklung seit dem zweiten Halbjahr 1995 im gesamten Bundesgebiet ungünstig verlaufen war. Für das Jahr 1997 und die folgenden Jahre wären zur Sicherstellung der erforderlichen Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Wiederauffüllung der so genannten Schwankungsreserve, auf die 1996 zum Ausgleich der Mehrausgaben und Mindereinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgegriffen worden war, ohne gegensteuernde Maßnahmen Beitragserhöhungen in erheblichem Umfang notwendig geworden.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 13. Juni 2006 (a.a.O., Umdruck S. 47 ff.) anerkannt, dass der Gesetzgeber die nachteiligen Folgen dieser Situation für Beitragszahler, Wirtschaft und Arbeitsmarkt als gewichtig bewerten und Maßnahmen ergreifen durfte, um das Ausgabenvolumen der gesetzlichen Rentenversicherung zu begrenzen.“

Anmerkung: Offensichtlich geht es aus Sicht des BVerfG

vollkommen in Ordnung, dass die Belastungen durch die Wiedervereinigung, Aussiedlern und Spätaussiedlern überwiegend auf die Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung abgewälzt wurden. Da das genau so für die gesetzliche Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung gilt, haben Politiker, Selbständige, Beamte und Richter dadurch einen erheblichen persönlichen Vorteil.

„Der durch die zu prüfende Vorschrift bewirkte Wertverlust der Rentenanwartschaft kann auch als erforderlich angesehen werden. Dem Gesetzgeber stand kein milderer, die Betroffenen weniger belastendes Mittel zur Verfügung, mit denen er seine Ziele ebenso gut hätte erreichen können. Ebenso wenig war er, um dem Erforderlichkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, gehalten, einen höheren Bundeszuschuss vorzusehen und gegebenenfalls zu diesem Zweck Steuern einzuführen oder zu erhöhen.“

Anmerkung: In Anbetracht der Tatsache, dass auch im Jahre 2006 und danach, die versiche-

rungsfremden Leistungen nicht vollständig durch den Bundeszuschuss gedeckt sind, ist dieses Argument nicht nachvollziehbar. Wenn zur vollständigen Finanzierung aller versicherungsfremden Leistungen Steuern erhöht werden müssten, müssten sich auch Richter an deren Finanzierung beteiligen; das wäre an und für sich sachgerecht. Möglicherweise ist der persönliche Vorteil, den die Verfassungsrichter aus diesem Sachverhalt ziehen, so groß, dass er deren objektive Urteilsfähigkeit beeinflusst.

„Es ist auch nicht ersichtlich, dass die zur Prüfung gestellte Vorschrift mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Die unterschiedliche Behandlung der dargestellten Gruppen durch den Gesetzgeber wird durch hinreichende sachliche Gründe gerechtfertigt.“

Anmerkung: Eine derart substanzlose Begründung würden Verfassungsrichter in den an sie herangetragenen Fällen sicher nicht akzeptieren.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Urteil des BVerfG zum Pensionsrecht

Versorgung nach Beförderung – Wartefrist maximal zwei Jahre

Wer das oben beschriebene Urteil des BVerfG liest, kann den Eindruck gewinnen, dass unsere Verfassungsrichter auch 90 Jahre nach Ende des Kaiserreichs in mancherlei Hinsicht immer noch im Ständestaat des 19. Jahrhunderts leben. Anders ist nicht zu erklären, dass sie für Arbeitnehmer – sozusagen die niederen Stände – elementare Grundrechte so einfach außer Kraft setzen und durch die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ersetzen. Eine Gestaltungsfreiheit, die längst zur politischen Beliebigkeit

geworden ist und die die betroffenen Versicherten als reine Willkür empfinden. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man die Entscheidung des BVerfG vom 20.03.2007 (Az.: 2 BvL 11/04) zum Vergleich heranzieht:

Nach etwas mehr als zwei Jahren hat das BVerfG entschieden, dass „der vom Gesetzgeber gemäß Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtende Grundsatz der Versorgung aus dem letzten Amt eine Verlängerung der Wartefrist des § 5 Abs. 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz auf mehr

als zwei Jahre nicht zulässt.“ Der Kläger war ein Richter aus Mecklenburg-Vorpommern.

Der Gesetzgeber hatte zuvor das Beamtenversorgungsgesetz dahin gehend geändert, dass Beamte nach ihrer Beförderung drei statt wie vorher zwei Jahre warten müssen, um in den Genuss der entsprechend höheren Pension zu kommen.

Begründet hat das BVerfG diese Entscheidung folgendermaßen:

Das war schon immer so, und sieht hier eine Tradition, die bis

auf das Preußische Gesetz betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 zurückgeht.

Damit gehört diese Versorgung aus dem letzten Amt zu den hergebrachten Grundsätzen

des Berufsbeamtentums, die nach Art. 33, Absatz 5 des Grundgesetzes verfassungsmäßig geschützt sind.

Diese Sensibilität des BVerfG's für die Grundrechte von Bürgern würden wir uns auch im

Zusammenhang mit der Rechtsprechung zum Rentenrecht wünschen.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Urteil des BSG zur Rentennullrunde 2004

„Aussetzung der Rentenanpassung verfassungsgemäß“

Auszug aus dem Terminbericht des BSG:

„Am 27. März 2007 hat das Bundessozialgericht entschieden (Az.: B 13 R 37/06), dass die Aussetzung der Rentenanpassung im Jahre 2004 die Grundrechte der Rentner nicht verletzt. Diese Beurteilung hat der Senat vor allem darauf gestützt, dass die Rentner insoweit nur einen geringfügigen Nachteil hinnehmen mussten. Art 14 Abs. 1 GG schützt nicht vor jeder Beeinträchtigung des Eigentums, zu-

mal wenn wichtige Gemeinschaftsbelange auf dem Spiele stehen. Der Gesetzgeber hatte - zusammen mit anderen Maßnahmen - zur Aussetzung der Rentenanpassung gegriffen, um Beitragsstabilität und damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erreichen, die wiederum die Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung sichern sollte. Demgegenüber hätte die Rentenanpassung 2004, wäre sie nicht ausgesetzt worden, in

den alten Bundesländern zu einer Anhebung um lediglich 0,04 % (im Beitrittsgebiet: 0,17 %) geführt. Dem in Hessen wohnhaften Kläger entgingen daher nur zusätzliche 55 Cent/Monat. Dies hat der Senat als jedenfalls zumutbar angesehen.“

Die schriftliche Begründung dieser Entscheidung liegt noch nicht vor.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Gebühren für SG-Verfahren

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf (16/1028) zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vorgelegt.

Der Entwurf sieht eine allgemeine Verfahrensgebühr im Unterliegensfall und eine besondere Verfahrensgebühr vor, die auch im Falle des Prozessgewinns zu entrichten wäre. Die Gebührenhöhe soll sich nach dem Willen des Bundesrates nach der jeweiligen Instanz richten. Als allgemeine Gebühr werden erstinstanzlich (Sozialgericht) 75 Euro ange-

setzt, für Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht 150 Euro und für Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht 225 Euro. Als Ziel des Entwurfs wird benannt, die Zahl der Klagen vor den Sozialgerichten zu vermindern.

Mit dieser Maßnahme sollen noch mehr Kosten gespart werden. Anstatt sich darüber Gedanken zu machen, warum es immer mehr Klagen gibt, versucht man über die Kosten, die Zahl der Klagen wieder zu reduzieren.

Wie die oben zitierten höchstgerichtlichen Urteile drastisch zeigen, sind wir in Deutschland aus Sicht der Arbeitnehmer und Rentner weit davon entfernt, ein demokratischer Rechtsstaat zu sein. Da ist es offensichtlich nur konsequent, wenn auch noch die letzten Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren, durch entsprechende Kosten erschwert bzw. unmöglich gemacht werden.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

BSG weist Beschwerde ab

Am 27.03.2007 hat das Bundessozialgericht unsere Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen.

Dabei ging es dem BSG einerseits um rein formale

Punkte, das heißt Sachverhalte, die noch nicht höchststrichterlich entschieden wurden. Andererseits hat das BSG mit nicht nachvollziehbaren Begründungen unsere Darstellungen und

Argumente einfach abgeschmettert. Leider sieht unser Anwalt keine Möglichkeit, dagegen mit einer Verfassungsbeschwerde vorzugehen, er hat mir folgendes geschrieben:

„Sehr geehrter Herr T., in vorbezeichneter Sache ergab eine intensive Überprüfung, dass eine Verfassungsbeschwerde nicht zulässig ist, da das Bundessozialgericht die Revision nicht zugelassen hat und die Beschwerde hiergegen als unzulässig verwarf.

Ferner scheint die anstehende Rechtsfrage durch die letzte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (s.oben)

negativ geklärt zu sein. Wir bedauern keinen besseren Bescheid erteilen zu können.“

Nach Rücksprache mit dem Anwalt ergab sich, dass auch eine Klage vor dem europäischen Gerichtshof nicht möglich ist. Dazu müsste eine EU-Richtlinie durch die von uns beanstandete Rentengesetzgebung verletzt werden. Da es jedoch keinerlei gemeinsame Regelungen oder Mindeststan-

dards für das Sozialrecht in Europa gibt, ist das praktisch nicht möglich.

Wir prüfen jetzt, ob wir einen anderen Fall, für den der Richter am LSG München vor kurzem zumindest angekündigt hat, die Revision zuzulassen, weiter verfolgt werden kann.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Deutsche Rentenversicherung Bund unterstützt Rentner bei der Steuererklärung 2006

Die Deutsche Rentenversicherung Bund weist darauf hin, dass sie ihre Rentner bei der Abgabe ihrer Steuererklärung 2006 unterstützt: Auf Wunsch stellt sie eine Bescheinigung aus, mit der sich die Anlage R zur Steuererklärung leichter ausfüllen lässt.

Die Finanzverwaltung hat für die Einkommensteuererklärung 2006 das Formular Anlage R - Renten und andere Leistungen neu aufgelegt. Um Rentnern beim Ausfüllen dieses Vordrucks zu helfen, stellt die Deutsche Rentenversicherung Bund auf Anfrage eine Mittei-

lung über die Rentenhöhe aus. Diese beinhaltet den steuerrechtlich relevanten Bruttorentenbetrag für das Jahr 2006, der leicht in die Anlage R übertragen werden kann.

Seit dem Jahr 2005 hat sich die steuerrechtliche Behandlung der Renten geändert. Statt der bisherigen Ertragsanteilsbesteuerung findet nun regelmäßig die nachgelagerte Besteuerung Anwendung. Dies bedeutet, dass die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Auszahlungsphase zu versteuern sind. Im Gegenzug werden die Beiträge

zur Altersvorsorge von der Steuer freigestellt. Hierbei kommen umfangreiche Übergangsregelungen zum Tragen. Sofern Steuerpflicht vorliegt, ist die Einkommensteuererklärung regelmäßig bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen; für 2006 also bis zum 31. Mai 2007. Beim Ausfüllen der Steuererklärung selbst helfen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine.

DRV-Bund am 13.04.2007
meinefrage@drv-bund.de

Einkommensteuerbescheid 2006 – Einspruch

Auch dieses Jahr werden viele von uns wieder Steuern aufgrund des Alterseinkünftegesetzes zahlen müssen. Da über die Einsprüche aus dem vergangenen Jahr noch nicht endgültig entschieden worden ist, empfehlen wir auch den Rentnern, die noch einen offenen Steuerbescheid aus dem vergangenen Jahr haben, vorsorglich auch gegen den Steuerbescheid für 2006 Einspruch einzulegen. Bei der Begründung können Sie auf den Einspruch vom vergangenen Jahr verwei-

sen. Einen Formulierungsvorschlag finden Sie weiter hinten im Text. Wer für 2006 zum ersten Mal durch das Alterseinkünftegesetz betroffen ist, kann auf den Einspruch und die Begründung zurückgreifen, die wir im ADG-Forum Februar 2006 veröffentlicht haben. Die entsprechenden Texte finden Sie selbstverständlich auch auf unserer Homepage im Internet. Sie können aber auch bei der ADG den bereits ausgedruckten Einspruch anfordern.

An das
Finanzamt xy

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den Steuerbescheid vom xx.xx.xxxx lege ich Einspruch ein.

Das Alterseinkünftegesetz ist die Antwort des Gesetzgebers auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.3.2002 (2 BvL 17/99). Der Einspruch stützt sich auf abweichende Feststellungen zu mehreren in der Urteilsbegründung

des BVerfG dargelegten Befunden und auf die Art der Umsetzung des Urteils durch den Gesetzgeber.

Die im Urteil dargelegten Befunde sind die dort angenommenen steuerlichen Benachteiligungen von Pensionären gegenüber Rentnern. Daneben finden der Umfang der von den Pflichtversicherten aus bereits versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung und die Nichtbeteiligung der Beamten an

der Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen keine vergleichbare Beachtung.

Durch das Alterseinkünftegesetz werden steuerrechtliche Grundsätze und Art. 3 des Grundgesetzes (Gleichheitsgrundsatz) verletzt.

Zur Begründung des Einspruchs verweise ich auf die Begründung meines Einspruchs gegen den Steuerbescheid für 2005. An den dort vorgetragenen

Argumenten hat sich nichts geändert.

Um eine Fülle von Verfahren zu vermeiden, bitte ich Sie, diesen Einspruch ruhen zu lassen, bis die inzwischen anhängigen Musterstreitverfahren zu diesem Thema rechtsgültig entschieden sind.

Mit freundlichen Grüßen

H. Mustermann

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Klagen vor den Finanzgerichten.

Die Klage, die wir über unseren Anwalt gegen den Steuerbescheid eingereicht haben, hat beim Finanzgericht (FG) München das Aktenzeichen: 9 K 616/07.

Wie wir inzwischen von Steuertipps erfahren haben, ist auch eine Klage wegen der Rentenbesteuerung beim Finanzgericht Baden-Württemberg anhängig, Az. 2 K 266/06. In diesem Fall war der Kläger 8 Jahre

lang Angestellter und hat danach 38 Jahre lang als Beamter freiwillige Beiträge an die gesetzliche RV gezahlt.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Hilfe bei Fragen zu Hartz IV

Die Neuregelung des Arbeitslosengeldes stellt für viele Betroffene immer noch ein schwer durchschaubares Feld dar. Die wichtigsten Fragen soll nun ein Ratgeber der Verbraucherzentralen beantworten. Das Buch "Hartz IV – Mein Recht auf Arbeitslosengeld II", soll helfen, im Alltag mit den neuen Regeln zurecht zu kommen. Unter anderem werde beantwortet,

wer überhaupt ein Recht auf das Geld hat, wann Verwandte und Lebenspartner einspringen müssen, welche Leistungen beantragt werden können und was bei einer Ablehnung zu tun ist.

Den Ratgeber, den die Verbraucherschützer gemeinsam mit der ARD-Ratgeberredaktion Recht herausgegeben haben, gibt es für € 12,40 per Post mit formloser

Einzugsermächtigung bei der Verbraucherzentrale Hamburg, Kirchenallee 22, 20099 Hamburg, gegen Rechnung per Telefon unter der Rufnummer (040) 24 83 20, oder im Internet unter <http://www.vzhh.de> (Quelle: DonauKurier vom 4. Mai 2007).

Helmut Wiesmeth
hwlenting@t-online.de

Politiker sind wie Windeln, man muss sie regelmäßig wechseln - aus demselben Grund (aus dem US-Film: Man of the year).